

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 273.

Montag, den 30. September.

1839.

Bekanntmachung, das Mutterkorn betreffend.

Bereits in früheren Jahren sind die Bewohner hiesiger Stadt auf die Gefahren, welche der Genuss des Mutterkorns mit sich führt, aufmerksam gemacht und deshalb die nöthigen Anordnungen erlassen worden.

Da aber auch in diesem Jahre unter dem erbaute Roggen in mehreren Gegenden Sachsen eine nicht unbedeutende Menge Mutterkorn vorkommt und bereits ein Fall angezeigt worden ist, wo dem Genusse des aus solchem verunreinigten Korne gebäckten Brotes gefährliche Erkrankungen und selbst der Tod erfolgt ist, so soll deshalb auf die Generalverordnungen vom 20. August 1764 und vom 14. September 1780 hingewiesen werden und es ist daher hierdurch Folgendes zur Nachachtung bekannt zu machen.

1) Zur Reinigung des Getreides vom Mutterkorn ist die möglichste Sorgfalt anzuwenden. Es kann dies besonders durch Werfen des Getreides vor dem Ausdrusche, Sieben durch kleinkörnige Siebe und Absiedern, oder durch Schwemmen im Wasser bewirkt werden. Das ausgeschiedene Mutterkorn ist zu vernichten, da es selbst nicht zum Futter für das Vieh zu gebrauchen ist.

2) Getreide, welches vom Mutterkorn nicht gereinigt ist, so wie aus dergleichen bereitetes Mehl und Brot, welches letztere besonders an der Rinde und auf dem Bruche ein aschfarbiges und bläuliches Ansehen hat, darf weder zu Markt gebracht, noch in den Mühlen oder in den Branntweinbrennereien zu irgend einem Behufe verbraucht werden.

3) Uebertretungen dieser Vorschriften sollen in Gemäßheit der Hohen Bekanntmachung mit Confiscation des nicht gereinigten Getreides, Mehles, Brotes und Malzes, sowie mit zwanzig Thaler Geldbuße und nach Besinden noch härter geahndet werden.

4) Um den Gebrauch des mit einem geringen Überreste des Mutterkornes verunreinigten Roggens unschädlich zu machen, ist folgendes Verfahren zu empfehlen:

- a) die Roggengarben, die an feuchten Stellen der Scheunen gelegen haben, der Lust auszusehen;
- b) den Roggen auf luftigen, trocknen Böden aufzubewahren, damit er keine Feuchtigkeit anziehe;
- c) ihn vor dem Vermahlen stark zu dünnen, doch so, daß derselbe nicht braun wird;
- d) das Roggennmehl, wenn es feucht ist, vor dem Gebrauche zu rösten, und
- e) da der Teig aus Mehl, welches von mit Mutterkorn vermengtem Roggen gewonnen worden ist, kurz bleibt und nicht löscherig ausbäckt, so ist bei dem Backen alle Vorsicht anzuwenden, stets für frischen Sauerteig zu sorgen und, sollte er nicht kräftig seia, zu jedem Pfunde Brot ein Viertelquentchen gereinigte Potasche oder kohlensaures Kali (kali carbonicum) zuzufügen. Auch ist der Zusatz von einem Quentchen Kümmel allein, oder auch mit einem halben Quentchen Coriander oder eben so viel Anissamen auf jedes Pfund Brot anzuraten.

Leipzig, den 21. Septbr. 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer und deren Stellvertreter werden hiermit erinnert, die vorgeschriebenen Mietveränderungsanzeige für den Termin Michaeli d. J. sowohl wegen einheimischer, als wegen Neßvermietungen, oder dafür der gleichen nicht vorgefallen, diebstallige Vacatscheine zu Vermeidung der geordneten Strafen, ungesäumt an die Einnahme des städtischen Kriegsschulden-Zilgungsfonds in der Reichsstraße über den Fleischbänken eine Treppe hoch (Eingang zur Stadtsteuer) abzugeben.

Leipzig, am 25. Septbr. 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich.

Bekanntmachung.

Die Beiträge, welche die hiesigen Messen besuchenden Fremden von ihren Mieten zu dem städtischen Kriegsschulden-Zilgungsfonds zu entrichten haben, sind von denselben für die bevorstehende Michaelimesse bis spätestens

Mittwochs, den 2. Octbr. d. a.

in der, Reichsstraße über den Fleischbänken eine Treppe hoch (Eingang zur Stadtsteuer), befindlichen Einnahme und zwar in demselben Verhältnisse, wie in den vorhergegangenen Hauptmessen abzuführen.

Leipzig, am 25. Septbr. 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich.

Bekanntmachung.

Folgende polizeiliche Vorschriften werden hiermit zu Federmanns Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1) So oft eine Familie, oder eine einzelne Person (verheirathete und beurlaubte Militärpersonen nicht ausgeschlossen) ihre Wohnung verändert, ist solches sowohl von demjenigen, zu welchem sie einzieht, als von welchem sie wegzieht, binnen vier und zwanzig Stunden bei dem Einwohner-Bureau der Sicherheits-Behörde schriftlich anzugeben.

§. 2) Dies gilt auch rücksichtlich solcher Personen, welche eine Wohnung mit einem Andern gemeinschaftlich oder bloß eine Schlafstelle inne haben.

§. 3) Eben so sind verheirathete und beurlaubte Militärpersonen (ungeachtet Letztere sich selbst anmelden müssen), innerlich alle diejenigen, welche, entweder um als bleibende Einwohner sich hier niederzulassen, oder, um als temporäre Ein-